



Satzung des Vereins FV Trave-Land e.V.

Präambel

Der nachstehende Satzungstext wurde nicht in einer geschlechtsneutralen Fassung erstellt. Wegen der besseren Lesbarkeit ist auf die Darstellung der jeweiligen weiblichen Form verzichtet worden; eine geschlechtsspezifische Benachteiligung ist damit nicht verbunden.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „FV Trave-Land e.V.“. (nachstehend FV genannt)
2. Der Sitz des FV ist Schackendorf.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports im Bereich des Fußballs. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen bei. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die angebotene Sportart. Die Betreuung des Sportangebotes erfolgt durch sportlich vorgebildete Übungsleiter.
2. Die Zusammenarbeit mit den Stammvereinen SV Schackendorf e.V. und TuS Fahrenkrug von 1924 e.V. wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der FV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in 1. Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Vereinsorgane können neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe ist durch den in § 3 Nr. 26a EStG genannten Betrag begrenzt. Über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung entscheidet der Vorstand des FV.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des FV kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Ordentliches Mitglied des FV kann jedes Kind, Jugendlicher und Erwachsener werden, der die Zwecke des FV gemäß § 2 unterstützt und diese Satzung anerkennt.
3. Die Mitgliedschaft wird als Doppelmitgliedschaft sowohl für den FV als auch für den Stammverein gemäß § 2 Nr. 2 begründet.
4. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Stammvereins mit Wirkung für den FV. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
5. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages wird durch die Stammvereine geregelt.
6. Förderndes Mitglied können natürliche oder juristische Personen des In- und Auslandes werden. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand des FV.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Antragsteller den Bestimmungen der Satzung des FV und des Stammvereins sowie den Beschlüssen ihrer satzungsgemäßen Organe.
2. Fördernde Mitglieder und Jugendliche bis 16 Jahre haben kein Stimmrecht und letztere können keine Ämter im FV bekleiden. Das Stimmrecht für die Jugendlichen bis 16 Jahre üben deren gesetzlichen Vertreter aus.
3. Die Mitglieder unterliegen der Beitragspflicht der Stammvereine.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds,
2. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Stammvereins. Es gelten die Kündigungsfristen des Stammvereins,
3. durch Ausschluss aus dem FV
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des FV oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des FV. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 Organe

Die Organe des FV sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 9 der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorstandsvorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Vorstandssitzung leitet jeweils ein Vorstandsvorsitzender, der zu Beginn der Sitzung von den Vorstandsmitgliedern bestimmt wird.

Ein Vorstandsbeschluss kann gegebenenfalls auf schriftlichem Wege, elektronischem

Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die zwei Vorstandsvorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch gemeinsam vertreten.

5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

6. Der Vorstand wird in der Weise gebildet, dass jeder der Stammvereine (gemäß §2 Nr. 2), jeweils vertreten durch seinen Vorstand, zwei Mitglieder des Vorstandes durch schriftliche, nicht widerrufliche Erklärung gegenüber dem FV Trave-Land benennt, und zwar einen der zwei Vorstandsvorsitzenden und einen der zwei weiteren Vorstandsmitglieder. Mitglied des Vorstandes können nur volljährige Personen sein, die zugleich Mitglied eines der zwei Stammvereine sind.

7. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei vollen Geschäftsjahren benannt. Auch nach Ablauf dieser Zeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neubenennung im Amt.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal bis spätestens zum 31. März statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über Anträge

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand durch Aushang auf dem Vereinsgelände der jeweiligen Stammvereine unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf dem Aushang des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neuzufassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 12 Ablauf und Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstandsvorsitzenden geleitet, den der Vorstand bestimmt. Ist keiner der zwei Vorstandsvorsitzenden anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei jedoch zu einer Änderung des § 9 „der Vorstand“ eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen notwendig.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung des Protokolls ist den Stammvereinen zur Kenntnis zu geben.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- den Versammlungsleiter

- den Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht der Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird von deren gesetzlichen Vertreter ausgeübt, wobei diesen nur ein Stimmrecht zusteht; dabei genügt es, wenn nur einer der gesetzlichen Vertreter unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht des anderen gesetzlichen Vertreters das Stimmrecht für das Kind ausübt. Fördernde Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei Vorstandsvorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren, die gemeinsam zur Vertretung befugt sind (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stammvereine zurück, die es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung des Sports zu verwenden haben.
3. Vorhandene Geldmittel, sowie die aus den Mitteln des FV angeschafften Gegenstände, werden im Verhältnis der aktuellen Zuweisung an die jeweiligen Stammvereine zurückgegeben.

Bei der Entstehung des FV eingebrachte Gegenstände werden in einer Inventarliste erfasst und fallen bei einer Auflösung an den Stammverein, der diese eingebracht hat, zurück.

4. Die Spieler verbleiben beim Stammverein, da sie dort als Mitglieder geführt werden. Die Stammvereine haben ein Entscheidungsrecht für eine mögliche Freigabe an einen anderen Verein. Das Wahlrecht, wo und für wen die Spieler spielen wollen, verbleibt bei den Spielern.

§ 15 Eintragung/Beanstandung

Der Vorstand des FV ist berechtigt, Beanstandungen von Behörden oder Gerichten, im Rahmen des Eintragungsverfahrens, zu beheben und in diesem Zusammenhang erforderliche Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, über die die nächste Mitgliederversammlung informiert werden muss.

§ 16 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name und Anschrift, Telefonnummer (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied in Sportverbänden muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an diese Verbände weitergeben. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, in der Vereinszeitschrift, an schwarzen Brettern, in Schaukästen und sozialen Netzwerken nur wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.
4. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.